

§ 3 Das Verwaltungsrecht: Begriff, Entwicklungslinien, Arten und Abgrenzung zum Privatrecht

A. DER BEGRIFF DES VERWALTUNGSRECHTS

B. ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES VERWALTUNGSRECHTS

C. ARTEN DES VERWALTUNGSRECHTS

I. Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht

II. Innenrecht und Außenrecht

III. Klassifizierung des Verwaltungsrechts nach Sachmaterien

1. Beispiel: Materien des Verwaltungsrechts nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts

2. Einzelne Materien im Überblick

D. VERWALTUNGSRECHT ALS TEIL DES ÖFFENTLICHEN RECHTS UND SEINE ABGRENZUNG ZUM PRIVATRECHT

I. Notwendigkeit der Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht

II. Unterscheidungsansätze

1. Rückgriff auf abstrahierende Abgrenzungstheorien

a) Vorzüge und Grenzen abstrahierender Abgrenzungsversuche

b) Gängige Abgrenzungstheorien

- aa) Gesetzgebungskompetenztheorie
- bb) Interessentheorie
- cc) Subordinationstheorie
- dd) Modifizierte Subjektstheorie (Sonderrechtstheorie)

2. Rückgriff auf die Tradition: Die Anerkennung „typischer“ Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts

a) Typische Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts

- aa) Maßnahmen auf dem Gebiet des Ordnungsrechts
- bb) Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts
- cc) Beamtenrecht
- dd) Verwaltungsorganisationsrecht

b) Typische Rechtsgebiete des Privatrechts

III. Diskussionswürdige Problemfälle der Abgrenzung

1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

2. Subventionen

3. Hausverbote für öffentliche Gebäude

4. Abwehr öffentlicher Immissionen

5. Information und Warnung durch die Verwaltung

6. Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand

IV. Öffentliches Recht und Rechtsweg

1. Grundsatz: Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art

a) Zuständigkeit kraft spezialgesetzlicher Regelung (so genannte „aufdrängende Zuweisungen“)

b) Zuständigkeit nach der so genannten Generalklausel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO

2. Ausnahmen von der Grundregel (so genannte „abdrängende Zuweisungen“)

a) Zuständigkeit der Gerichte anderer Gerichtszweige kraft spezialgesetzlicher Anordnung

b) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach § 40 Abs. 2 VwGO

aa) Zuständigkeitskonstellationen

bb) Ausnahmen von der Zuständigkeitszuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit (Wiederherstellung der Regel des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO)